



**Kommunales Förderprogramm
Der Marktgemeinde Stadtlauringen
Zur Erhaltung bzw. Errichtung von
Hoftoren und raumwirksamen Hofabschlüssen**

hierzu erlässt die Marktgemeinde Stadtlauringen folgendes Förderprogramm:

1. Zweck und Ziel der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung bzw. Errichtung von Hoftoren oder raumwirksamen Hofabschlüssen um das charakteristische Erscheinungsbild des jeweiligen Ortes zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Durch geeignete Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen sollen die historischen Hoftore als wichtiger Bestandteil des historischen Erbes und des städtebaulichen Erscheinungsbildes erhalten bleiben. Alle Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.

Fehlende Hoftore besitzen weitreichende negative Auswirkungen: es entstehen Lücken in der Straßenfront, die das Ortsbild abwerten; der fehlende Sichtschutz kann sehr unbefriedigende Einblicke in den Hofraum hervorrufen und für die Eigentümer geht Privatsphäre dadurch verloren, dass die räumliche Trennung von öffentlichem und privatem Raum nicht mehr gegeben ist.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst alle Gemeindeteile der Marktgemeinde Stadtlauringen, also jeweils den Ortskern von Birnfeld, Altenmünster, Ballingshausen, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Sulzdorf, Wetzhausen und Wettringen und in Stadtlauringen den Bereich außerhalb des zukünftigen Sanierungsgebietes „Altort“.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes können folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen an historischen Hoftoren und raumwirksamen Hofabschlüssen,
- Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange und unter größtmöglichem Erhalt der vorhandenen Bausubstanz durchgeführt werden,
- die Errichtung von neuen Hoftoren und raumwirksamen Hofabschlüssen im Ortskern (zum öffentlichen Straßenraum)

Dabei können folgende Bauteile gefördert werden:

- Hoftoranlagen, auch als überbaute Hofeinfahrten bei traufständigen Häusern,
- Fußgängerpforten,

- Pfeiler, Pfeileraufsätze, Pfeilerabdeckungen
- Mauerzungen/Begleitmauern.

Gefördert werden nur jene Maßnahmen, die den Gestaltungsanforderungen dieses Kommunalen Förderprogrammes entsprechen.

4. Gestaltungsanforderungen

- (1) Private Grundstücke im Ortskern sollen durch Mauern und Tore vom Straßenraum abgegrenzt werden; sie müssen mindestens 1,80 m hoch sein. Historische Hoftore sind als Gesamtanlage mit Pfeilern und seitlichen Mauern soweit wie möglich zu erhalten. Schadhafte Bauteile sollen behutsam ausgebessert, ersetzt oder ergänzt werden. Neue Bauteile müssen sich in Material, Form und Farbe an den (vorherigen) Bestand und das dazugehörige Gebäude anpassen.
- (2) Neue Hoftore dürfen grundsätzlich nur aus Massivholz erstellt werden; von außen unsichtbare Stahlkonstruktionen sind jedoch möglich. Andere Hoftore sind nicht förderfähig.
- (3) Mauern und Pfeiler sind in Naturstein (unverputzt) oder als verputztes Mauerwerk auszuführen. Materialien wie Beton, Kunststoff oder Blech werden nicht gefördert.
- (4) Abdeckungen für Pfeiler, Mauern oder überdachte Hoftore müssen in naturroten Tonziegeln erstellt werden, es sei denn ein anderes Material ist historisch nachweisbar.

5. Art und Umfang der Förderung

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Förderfähig sind nur die Kosten, die in sach- und fachgerechter Art durchgeführt werden.

Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v. H. der reinen Bauleistungen anerkannt. Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z. B. Sanierung der Pfeiler und der Begleitmauern, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

- 85 % Eigenleistung des Bauherrn
- 15 % Marktgemeinde Stadtlauringen.

Höchstgrenze der Förderung pro Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit 3.000 EUR.

Die Marktgemeinde Stadtlauringen behält sich eine Rücknahme einer Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

Neben diesem Kommunalen Förderprogramm können Fördermittel von der Denkmalpflege oder eine Förderung durch den Bezirk Unterfranken beantragt werden. Desweiteren besteht die Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Abschreibung, soweit die Hoftore unter Denkmalschutz stehen.

6. Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach sowie über Art und Umfang der Förderung ist die Marktgemeinde Stadtlauringen (Marktgemeinderat).

7. Verfahrensablauf

Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Stadtlauringen (Verwaltung).

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Verwaltung der Marktgemeinde Stadtlauringen einzureichen; hierzu sind Antragsformulare bei der Marktgemeinde Stadtlauringen vorhanden.

Die Marktgemeinde Stadtlauringen prüft ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann ggf. gewährt werden; hier trägt allerdings der Bauherr das Finanzielle Risiko, falls eine Förderung nicht gewährt wird.

Spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme, nach Prüfung des Verwendungsnachweises und nach Überprüfung vor Ort, ob die Vorgaben der Förderung eingehalten wurden.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm gilt ab dem 29.05.2002 auf unbestimmte Zeit.

Marktgemeinde Stadtlauringen

gez.
Friedel Heckenlauer
1. Bürgermeister